

**MARKTGEMEINDEAMT
BUCHKIRCHEN**

4611 Buchkirchen
Pol.Bez. Wels-Land

Buchkirchen, 26.04.84

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Buchkirchen vom 25. April 1984, mit der eine Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buchkirchen im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Eferding und Umgebung erlassen wird.

Auf Grund des § 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956 und der §§ 40 Abs. 1 und 43 der O.Ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119/1979, wird im Einvernehmen mit der O.Ö. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Buchkirchen liegenden und unter die Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Eferding und Umgebung Anwendung. In den nachfolgenden Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung wird die Gemeinde Buchkirchen kurz als "Gemeinde" bezeichnet.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude, Betriebe, Anlagen und sonstigen Objekte, im folgenden kurz "Objekte" genannt, in deren Bereich Wasser verbraucht wird, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes anzuwenden.
- (3) In allen Fällen, in denen eine Ausnahme vom Anschlusszwang gem. den vorstehenden Absätzen besteht oder bewilligt wurde, ist besonders auf Pkt. 4 der Ö-Norm B 2532 betr. Richtlinien für den Bau u. Betrieb von Anschlussleitungen zu achten (Verbot der Herstellung von Verbindungen zwischen bestehenden Wasserversorgungsanlagen und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage).

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Innenleitung (§ 6) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Abzweigung (§ 5 Abs. 1) zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer auf Grund öffentlich - rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen können.
- (2) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen und die Gemeinde können abweichend von der Regelung des Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes Vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören.

§ 5

Abzweigung

- (1) Die Abzweigung erstreckt sich vom Anschluss an die Versorgungsleitung bis zum Absperrventil nach dem Wasserzähler, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstückes. Abzweigungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlage verbunden sein.
- (2) Der Anschluss der Abzweigung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 (Anlage 1) herzustellen.

§ 6

Innenleitung

- (1) Als Innenleitung gelten die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb des Objektes, das sind alle ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler - soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach der ersten Absperrvorrichtung der Abzweigung - innerhalb des Grundstückes angeführten Leitungen.

- (2) Innenleitungen sind nach der ÖNORM B 2531 (Anlage 2) herzustellen. Innenleitungen dürfen mit anderen Wasserversorgungsanlagen nicht verbunden sein und müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem statischen Druck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7

Herstellung u. Überwachung des Anschlusses

- (1) Die Abzweigleitung und deren Verbindung mit der Innenleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3) hergestellt werden.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen.
- (3) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs. 1 die Abzweigleitung oder deren Verbindung mit der Innenleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Abzweigleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Abzweigleitung überprüft hat.

§ 8

Hydranten

(1) **Öffentliche Hydranten:**

- a) Die öffentliche Hydrantenanlage dient den Zwecken der Brandbekämpfung. Sie wird von der Gemeinde errichtet. Jede andere Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage darf nur mit Bewilligung der Gemeinde erfolgen.
- b) Die Gemeinde ist berechtigt, an allen Gebäuden, Einfriedungen, Grundstücken u. dgl. auf ihre Kosten Hinweistafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen (§ BauO. für Oberösterreich, LGBl. 35/1976 i.d.g. Fassung). Hinsichtlich der Art und des Ortes dieser Anbringung ist das Einvernehmen mit dem Eigentümer herzustellen.

(2) **Private Löscheinrichtungen:**

- a) Sollen an eine Abzweigleitung oder an eine Innenleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuleitungsrohre, wenn es sich um Überflurhydranten handelt in einer lichten Weite von mindestens 80 mm, wenn es sich um Unterflurhydranten handelt in einer lichten Weite von mindestens 50 mm auszuführen. Es dürfen nur Hydranten mit Selbstentleerungsventilen eingebaut werden.
- b) Hydranten gemäß diesem Absatz dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet

werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach lit. a) erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb der Hydranten nicht entgegenstehen.

- c) Für Zwecke der Brandbekämpfung können auch private Löscheinrichtungen hergestellt oder benützt werden (z.B. Berieselungsanlagen).
- (3) Aus Hydranten und Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Absätze darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann an Hydranten und Löscheinrichtungen Plomben anbringen; deren Verletzung oder Entfernung ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung oder Verrechnung erfolgt, durch Wasserzähler ermittelt, die von der Gemeinde für jeden Anschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese Wasserzähler stehen im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde. Die Gebühr für diese Bereitstellung bestimmt sich nach der Wassergebührenordnung.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 (Anlage 1) zu erfolgen.
- (3) Ein- und Ausbau des Wasserzählers sowie Änderungen an demselben dürfen nur von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (4) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Innenleitung des Objektes ist zulässig. Beschaffenheit, Instandhaltung und Ablesung solcher Subzähler bleiben ausschließlich dem Eigentümer des angeschlossenen Objektes überlassen. Die Ablesung solcher Subzähler bildet jedoch keine Grundlage für die Abrechnung des Wasserverbrauches zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des angeschlossenen Objektes. Bemessungsgrundlage für diese Abrechnung bildet vielmehr ausschließlich die durch den Hauptzähler ermittelte Wassermenge.

§ 11

Beschränkung des Wasserverbrauches

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Wasserversorgungsanlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Innenleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch) sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Abzweigung, den Wasserzähler und die Innenleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Anwendung technischer Vorschriften

Folgende Vorschriften technischer Art, auf welche in einzelnen Restbestimmungen dieser Wasserleitungsordnung bereits Bezug genommen wurde, bilden einen Bestandteil dieser Verordnung und sind dieser als Anlage angeschlossen:

ÖNORM B 2532 betr. Anschlussleitungen für Wasserleitungsanlagen;
Richtlinien für den Bau und Betrieb

ÖNORM B 2531 Teil 1 betr. Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb von
Trinkwasserversorgungseinrichtungen in Grundstücken.

§ 14

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Gemeinde-
Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden
Tag in Kraft.

Anlage 1: ÖNORM B 2532

Anlage 2: ÖNORM B 2531

Teil 1

Die Zustimmung zu dieser Verordnung wurde vom Amt der O.ö. Landesregierung mit Erlass
vom 9.8.1984, Gem-30.739/13-1984-SI, auf Grund des § 4 Abs. 4 des
Gemeindewasserversorgungsgesetznovelle 1971, LGBl. Nr. 25, erteilt.

Der Bürgermeister:

Johann Felbermayr e.h.

Angeschlagen am 20. August 1984

Abgenommen am 4. September 1984

